

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: (10)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜS SLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

16. JAHRGANG

Nr. 10

1. OKT. 1953

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

27. AHV. Unter dem „leiblichen“ Vater (Art. 25 AHVG) ist gemeint der „leibliche oder als leiblich geltende“ Vater; ist die Ehelichkeit eines Kindes nicht angefochten worden, so gilt es als leibliches Kind und kann Anspruch auf eine Waisenrente erheben.

A. – G. B., geb. 1903, lebte bis zum 5. Februar 1945 mit Frau und Kindern in L., Ostpreußen. An diesem Tage wurde er nebst dem ältesten Sohn von russischen Soldaten aufgegriffen und verschleppt; seither blieb er verschwunden. Seine Ehefrau G., geb. 1907, kam im Dezember 1946 mit den Kindern G., W. und H. in die Schweiz und wohnte bis Ende 1947 im Übergangslager I. und später im Rückwandererheim H. Hier brachte sie am 14. Mai 1948 das Kind A. zur Welt. Die Ehelichkeit dieses Kindes wurde von niemandem angefochten und es wurde in den heimatlichen Registern von H. (BE) als ehelich eingetragen. Seit Juni 1948 wohnt Frau B. in L. Sie wird regelmäßig durch die Fürsorgedirektion des Kantons Bern unterstützt. Im Jahre 1951 wurde Frau B. behufs Erlangung von AHV-Renten zur Einleitung des Verschollenheitsverfahrens über ihren Ehemann veranlaßt. Am 9. Juli 1952 erklärte der Gerichtspräsident von T. den Ehemann der Gesuchstellerin mit Wirkung ab 5. Februar 1945 als verschollen.

Daraufhin bewilligte die Ausgleichskasse des Kantons Bern durch Verfügung vom 19. August 1952 der Frau B. eine Witwenrente und den Kindern G., W. und H. drei einfache Waisenrenten je rückwirkend ab 1. Januar 1948. Dem Kind A. wurde keine Rente bewilligt, unter Hinweis darauf, daß der seit 5. Februar 1945 verschollene G. B. nicht als der Vater dieses Kindes gelten könne.

Die Fürsorgedirektion des Kantons Bern, an welche die Renten für die Berechtigten ausgezahlt werden, übermittelte der Ausgleichskasse in der Folge einen ihr bekannt gewordenen Entscheid der AHV-Rekurskommission des Kantons Basel-Landschaft vom 3. November 1952, worin in einem ganz ähnlich liegenden Fall dem Kind auf Grund seiner unangefochten gebliebenen Ehelichkeit eine Waisenrente zugesprochen wurde, und ersuchte die Ausgleichskasse um Zurückkommen auf ihre Verfügung betreffend A. B. Der erwähnte Entscheid enthält u. a. folgende Motive: „ . . . Beim Erlaß der AHV-Bestimmungen über die Waisenrente ist zweifellos damit gerechnet worden, daß es zahlreiche nicht von den ehelichen Vätern gezeugte Kinder gibt, die mangels Anfechtung als ehelich gelten. Hätte

für solche Fälle die Waisenrente versagt werden sollen, so müßte das ausdrücklich im Gesetz stehen. Aber offenbar wollte der Gesetzgeber diese subtile Unterscheidung bewußt nicht machen, erstens weil die Lösung unbillig und hart wäre, und zweitens, weil in der Regel die Beweisschwierigkeiten viel zu groß, in den meisten Fällen sogar der Beweis der Unehelichkeit des Kindes vollständig unmöglich wäre. Wenn daher das Nichtübereinstimmen der tatsächlichen Verhältnisse mit dem zivilstandsregisterlichen Tatbestand generell in den Kauf genommen wurde, kann es nicht angehen, in einem Einzelfall, wo sich zufällig diese Nichtübereinstimmung klar beweisen läßt, die Rente zu versagen . . .“

Die Ausgleichskasse traf am 18. Februar 1953 eine neue Verfügung, lehnte aber darin die Gewährung einer Rente an das Kind A. wiederum ab, mit der Begründung: Laut Art. 25 AHV hätten Anspruch auf eine Waisenrente nicht Kinder, deren ehelicher, sondern Kinder, deren leiblicher Vater gestorben sei; der seit 5. Februar 1945 verschollene G. B. könne aber nicht Vater der am 14. Mai 1948 geborenen A. B. sein; die Verschollenheit des G. B. begründe deshalb ungeachtet der Tatsache, daß der leibliche Vater des Kindes nicht habe ermittelt werden können, für dieses keinen Anspruch auf eine Waisenrente.

B. Die bernische Fürsorgedirektion erhob hierauf als Betroffene (Art. 84 AHVG in Verbindung mit Art. 76 AHVV) beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde. Sie stellte das Begehren, die Ausgleichskasse sei zur Ausrichtung einer einfachen Waisenrente an A. B. mit Wirkung ab 1. Juni 1948 anzuhalten. Sie machte geltend, solange das Kind kraft Eintrag in die Register als ehelich gelte, sei es auf dem ganzen Rechtsgebiet als solches zu behandeln. – Die Ausgleichskasse beantragte Abweisung der Beschwerde.

Das bernische Verwaltungsgericht wies durch Entscheid vom 20. April 1953 die Beschwerde ab. In den Erwägungen heißt es: Unter dem Ausdruck „leiblicher Vater“ in Art. 25 AHVG könne nur der Erzeuger des Kindes verstanden sein. Diesem Begriff sei aber nicht der Begriff „ehelicher Vater“ gleichzustellen. Infolgedessen bestehe im vorliegenden Fall kein Anspruch des Kindes auf eine Waisenrente. Daran ändere auch die Tatsache nichts, daß das Kind in den heimatlichen Registern von H. als ehelich eingetragen sei.

C. Gegen den Rekursentscheid hat die bernische Fürsorgedirektion Berufung an das Eidg. Versicherungsgericht eingelegt. Sie erneuert ihr in der Vorinstanz gestelltes Begehren und ersucht um grundsätzliche Abklärung der Streitfrage. Sie macht darauf aufmerksam, daß im Falle einer Bestätigung des Rekursentscheides nicht mehr unbesehen auf das Zivilstandsregister abgestellt werden könnte, sondern wohl in jedem Fall untersucht werden müßte, ob der verstorbene eheliche Vater einer Weise auch wirklich ihr leiblicher Vater gewesen sei, was unerwünschte Weiterungen verursachen würde.

Die Ausgleichskasse beantragt Abweisung der Berufung. Auf die soeben erwähnte Befürchtung der Gegenpartei antwortet sie, eine nähere Prüfung müßte keineswegs in allen Fällen stattfinden; es handle sich lediglich um die Fälle, in welchen ganz offensichtlich der Verstorbene nicht der leibliche Vater gewesen sein könne.

Das Bundesamt für Sozialversicherung äußert sich dahin: Das AHVG stelle in Statusfragen regelmäßig auf das ZGB ab, so daß es zum mindesten ungewöhnlich wäre, wenn es auf dem Gebiete der Waisenrenten dem Zivilrecht unbekannt tatsächliche Abstammungsverhältnisse anerkennen würde. Bestimmte (näher bezeichnete) Einzelheiten in Text und Aufbau der einschlägigen Artikel sprächen

denn auch dagegen. Überdies entstünden bei der praktischen Anwendung Schwierigkeiten, die selbst dann nicht ganz wegfielen, wenn die Rente nur in offensichtlichen Fällen von nichtleiblicher Abstammung zu verweigern wäre. Kindern, die zivilrechtlich als ehelich gälten und als solche eingetragen seien, sollte deshalb ohne Rücksicht auf die tatsächliche Abstammung die Waisenrente gewährt werden.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 25 AHVG lautet: „Anspruch auf eine einfache Waisenrente haben, vorbehältlich Art. 28 Abs. 1, Kinder, deren leiblicher Vater gestorben ist . . .“ Der Ausdruck „leiblicher“ (im französischen Text: „par le sang“, im italienischen: „consanguineo“) schließt, rein wörtlich genommen, Kinder, die nicht vom Verstorbenen gezeugt sind, von der Waisenrente aus, und der Vorbehalt von Art. 28 Abs. 1 (Rente der Adoptivkinder) bestätigt das Erfordernis der leiblichen Abstammung als Prinzip. Indessen fragt es sich doch, ob der erwähnte Gesetzesausdruck seiner reinen Wörtlichkeit nach der wirklichen Meinung des Gesetzes entspreche. Das ZGB bezeichnet seinerseits als Subjekte bestimmter Rechte, insbesondere bestimmter Erbansprüche, die „Blutsverwandten“ und setzt ihnen, was die Kinder betrifft, ausdrücklich nur die Adoptivkinder gleich. Dennoch läßt es, wenn auch mehr nur implicite, die Möglichkeit zu, daß unter Umständen nichtleibliche Kinder zu den Blutsverwandten gezählt werden. Das ergibt sich aus der Art der Regelung des ehelichen Kindsverhältnisses in Art. 252 ff. Nach den dortigen Bestimmungen gilt ein während der Ehe geborenes Kind als ehelich, wenn seine Ehelichkeit unangefochten geblieben ist. Auf diese Weise kann ein in Wirklichkeit nicht vom Ehemann gezeugtes Kind doch die rechtliche Eigenschaft eines ehelichen Kindes und damit diejenige eines Blutsverwandten erlangen. Blutsverwandtschaft ist eben ein juristischer, kein bloß faktischer Begriff. Zieht man das in Betracht, so erscheint der in Art. 25 AHVG enthaltene Ausdruck „leiblich“ in etwas verändertem Licht, und an einer streng wörtlichen Auslegung könnte nur noch dann festgehalten werden, wenn angenommen werden müßte, im Gebiete der AHV sei eine der erwähnten zivilrechtlichen analoge Behandlung nichtleiblicher Kinder nicht gewollt, etwa als dem Gesetzeszweck fremd.

Wohl besteht eine grundsätzliche Begünstigung des dem Vater leiblich verwandten Kindes, indem ja die außerehelichen Kinder den ehelichen weitgehend gleichgehalten werden (Art. 27 AHVG). Aber da ja auch den Adoptivkindern, den Findelkindern und sogar den Pflegekindern ein Rentenanspruch eingeräumt ist, würde die innere Begründung fehlen, um ein eheliches Kind wegen nichtleiblicher Abstammung vom Verstorbenen zu benachteiligen. Ganz offenbar will das AHVG in dieser Beziehung nicht andere Wege gehen als die Gesetze in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung, vorab das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Militärversicherungsgesetz, wo kein Unterschied gemacht wird zwischen ehelichen Kindern mit und solchen ohne leibliche Abstammung vom Vater. Diese Gesetze halten sich stillschweigend an die fundamentale Regel, die, wie schon angedeutet, dem ZGB und seinen Nebengesetzen zugrunde liegt: „pater est quem nuptiae demonstrant“. Zu berücksichtigen ist auch, daß ein in der Ehe geborenes und als ehelich eingetragenes Kind ohne weiteres Namen und Heimatzugehörigkeit des ehelichen Vaters erhält (Art. 270 ZGB). Ließe man zu, daß ein als ehelich geltendes Kind unter Umständen nicht als das des ehelichen Vaters betrachtet wird, so müßte man juristisch auch den Begriff des unehelichen Vaters eines

ehelichen Kindes zulassen und müßte beim Tode dieses Vaters eine Waisenrente nach Art. 27 (außereheliche Kinder) in Erwägung ziehen. Einen derartigen unehelichen Vater kann es aber juristisch nicht geben. Ebensowenig kann ferner ein ehelich geborenes Kind diese Qualität je anders verlieren als durch die im Gesetz vorgesehenen strengen Formen der Ehelichkeitsanfechtung. Das gehört zu den Grundlagen des Familienrechts, über die nicht plötzlich im AHVG hinweggeschritten werden sollte. Aus diesen Gründen ist der Ausdruck „leiblicher“ Vater nicht streng biologisch aufzufassen, sondern gemeint ist: „leiblicher oder als leiblich geltender“ Vater. Der präzisierende Zusatz war aber nicht notwendig, weil eben diese Ergänzung sich ohnehin aus der Analogie zum zivilrechtlichen Begriff „blutsverwandt“ ergibt.

2. Im vorliegenden Fall kommt es sonach einfach noch darauf an, ob das Anspruch erhebende Kind als das leibliche Kind im Rechtssinne des Verstorbenen bzw. Verschollenen zu gelten habe. Diese Frage ist zu bejahen, wenn das Kind während der Dauer der Ehe geboren und wenn seine Ehelichkeit nicht angefochten wurde. Nun ist zwar G. B. rückwirkend ab 5. Februar 1945 als verschollen erklärt worden. Aber die Verschollenerklärung bewirkt nicht eo ipso die Auflösung der Ehe, sondern diese muß durch den Richter aufgelöst werden (Art. 102 ZGB). Und die Auflösung der Ehe – von einer Auflösung ist übrigens in concreto nichts bekannt – äußert Wirkungen nur in die Zukunft. Sonach besteht die Ehe auf alle Fälle noch im Zeitpunkt der Verschollenerklärung (9. Juli 1952) und infolgedessen auch im Zeitpunkt der Geburt des Kindes (14. Mai 1948). A. B. wurde also während der Dauer der Ehe geboren. Da ihre Ehelichkeit nicht angefochten wurde, hat sie rechtlich als leibliches Kind des G. B. zu gelten. Ihr Anspruch auf eine Waisenrente ist somit zu bejahen, und zwar hat die Auszahlung, wie verlangt, ab 1. Juni 1948 zu erfolgen.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

In Gutheißung der Berufung wird der vorinstanzliche Entscheid vom 20. April 1953 sowie die Kassenverfügung vom 18. Februar 1953 aufgehoben und dem Kind A. B. eine einfache Übergangs-Waisenrente, beginnend am 1. Juni 1948, zugesprochen.

(Entscheid des Eidg. Versicherungsgerichtes vom 8. September 1953.)

D. Verschiedenes

1. Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Die Rückerstattungspflicht des Unterstützten und seiner Erben beurteilt sich in Konkordatsunterstützungsfällen nach dem Recht des Wohnkantons des Unterstützten. — Aus einem Schreiben der Direktion des Fürsorgewesens des Kts. Bern vom 11. März 1953 an die Armenbehörde einer bernischen Gemeinde, betr. Rückerstattung aus dem Nachlaß einer luzernischen Kantonsangehörigen.*

1. Die unter Gütertrennung stehenden Eheleute W. sind von der Fürsorgekommission B. (BE) in den Jahren 1934—1944 mit insgesamt Fr. 3480.05 für Mietzins und etwas Lebensmittel und Medikamente konkordatlich unterstützt worden. Im Jahre 1949 verstarb der Ehemann, offenbar ohne Vermögen zu hinterlassen.